

Bürgerinitiativen proNaturRaum Malsch und Runder Tisch Freiolsheim

An den
Regionalverband Mittlerer Oberrhein
Herrn Prof. Dr. Gerd Hager
HAUS DER REGION
Baumeisterstr. 2

76137 Karlsruhe

proNaturRaum in Malsch

Ansprechpartner:
Claudia Weinreuter
Hornisgrindeweg 8
76316 Malsch-Völkersbach
E-Mail: info@proNaturRaum.de
Internet: www.proNaturRaum.de

Runder Tisch Windkraft-Frei-olsheim

Ansprechpartner:
Michael Gißler
Vogesenstr. 10
76571 Gaggenau
E-Mail: michael.gissler@axa.de
Internet: rtw-freiolsheim.de

16. Oktober 2015

Stellungnahme und Anregung an den Regionalverband Mittlerer Oberrhein (RVMO) im Zuge der dritten Beteiligung der Öffentlichkeit vom 14.09.2015 bis 16.10.2015 im Rahmen der Fortschreibung des Kapitels 4.2.5 Erneuerbare Energie des Regionalplans Mittlerer Oberrhein vom 13.3.2002 gem. § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz i.V.m. § 12 Abs. 3 Landesplanungsgesetz

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Hager,

mit dem Entwurf der Fortschreibung des Kapitels 4.2.5 Erneuerbare Energie des Regionalplans Mittlerer Oberrhein vom 13.03.2002 gem. § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz i.V.m. § 12 Abs. 3 Landesplanungsgesetz, der Begründung und dem Umweltbericht sind wir - bezogen auf das Gemeindegebiet Malsch (VRG 508 und Oberwald) und die Gemeinde Ettlingen (VRG 506) - nicht einverstanden.

Die Planung des RVMO berücksichtigt die relevanten Sachverhalte nicht hinreichend, ist widersprüchlich und ist damit in der aktuellen Form nicht rechtmäßig. Wir beantragen, die Flächen 508 (Malsch), das Gebiet Oberwald und 506 (Ettlingen) als Vorranggebiete auszuschließen.

Begründung

1. Das Prinzip der kommunalen Selbstverwaltung sowie das Gegenstromprinzip werden nicht eingehalten.
2. Es bestehen zu geringe Vorsorgeabstände zur Wohnbebauung (500m / 700m).
3. Dem Landschaftsschutz wurde nicht ausreichend Rechnung getragen.
4. Der Wasserschutz und die Zunahme der Hochwassergefahr durch Versiegelung von Waldflächen wurden nicht berücksichtigt.
5. Die genannten Gebiete sind Lebensraum von windkraftsensiblen, geschützten und streng geschützten Arten. **Hierzu verweisen wir ausdrücklich nochmals auf die Daten, die wir Ihnen mit unseren Einwendungen im Rahmen der ersten und zweiten Offenlage zugesandt haben.**
6. Es wurde mit fehlerhaften, planerischen Grundlagen gearbeitet
7. Es liegt eine falsche Bewertung bzw. Nichtberücksichtigung verschiedener Tabu- oder Konfliktkriterien vor.

In der dritten Offenlage haben unsere Stellungnahmen und Einsprüche zur ersten und zweiten Offenlage bisher so gut wie keine Berücksichtigung gefunden bzw. nur zu minimalen Veränderungen geführt. **Unsere Einwendungen und Begründungen im Rahmen der ersten und zweiten Offenlage halten wir hiermit ausdrücklich aufrecht.**

Mit der Ausnahmeregelung in Plansatz 4.2.5.2 Z (2), Satz 3 soll den Trägern der Flächennutzungsplanung bei Vorliegen neuer Untersuchungsergebnisse nun eine größere Flexibilität bei der Ausweisung von Windkonzentrationszonen gewährt werden: *„Ausnahmsweise darf in einem Flächennutzungsplan für einen erweiterten Siedlungsabstand von bis zu 1.000 m von Wohngebieten (WA, entsprechende Gebiete nach §34 BauGB) ein Ausschluss nach §35 III 3 BauGB geregelt werden. Voraussetzungen sind, dass der regionalplanerische Standort im Flächennutzungsplan im Gegenzug gleichwertig erweitert wird und der Regionalverband Mittlerer Oberrhein der Darstellung zustimmt.“* Die Gemeinde Malsch hat aufgrund der besonders ruhigen Wohnlage zum Schutz des Menschen und der Erholung und damit wohl begründet im August 2012 Planungen mit einem Abstand von 1.000 m offengelegt. Der Gemeinderat hat im weiteren Verlauf 1.200 m diskutiert und Bürgermeister Himmel hat die Einhaltung der Abstandsgrenze von 1.200 Meter in mehreren öffentlichen Gemeinderatssitzungen den Bürgern zugesagt. Gleichzeitig kann die Gemeinde Malsch aus artenschutzrechtlichen Gründen keine Konzentrationszonen im Bereich Wulzenkopf und Oberwald ausweisen (siehe dazu unsere Ausführungen in der Stellungnahme vom 22.05.2015 sowie das Ihnen bekannte Umweltgutachten des von der Gemeinde Malsch beauftragten Büros Breunig). Der Gemeinde Malsch wird mit der neuen Ausnahmeregelung daher keine größere Flexibilität gewährt. **Die Pläne des Regionalverbands verstoßen damit trotz der oben genannten Ausnahmeregelung gegen das einzuhaltende „Gegenstromprinzip“ und schränken die Planungshoheit der Gemeinde unzulässig ein.**

Am 27.03.2015 gab der RVMO im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung der zweiten Offenlage bekannt: „Der RVMO prüft die vorgebrachten Stellungnahmen u. teilt das Ergebnis der Prüfung der jeweiligen Person mit.“ In der Satzungsvorlage vom 22.07.2015 zur dritten Offenlage führt der Regionalverband aus: „Der Umweltbericht wird auf der Grundlage der in der zweiten Offenlage eingegangenen Stellungnahmen und zwischenzeitlich zur Verfügung stehenden Daten fortgeschrieben sowie an die geringfügig modifizierte Flächenkulisse angepasst.“ **Warum wurde uns das Ergebnis der Prüfung der Stellungnahmen zur zweiten Offenlage bisher nicht mitgeteilt? Oder wurde unsere Stellungnahme noch nicht einbezogen?**

In der gleichen Satzungsvorlage vom 22.7.2015 wurde dargestellt, dass „durch das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur (MVI) die im Rahmen der ersten Offenlage angeregten Punkte als ausgeräumt betrachtet werden. Es wurde jedoch angeregt, die aus zeitlichen Erwägungen zurückgestellten Flächen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten, für die eine Befreiung zwar ausgeschlossen wurde, eine Verordnungsänderung aber ergebnisoffen durchgeführt werden könnte, in die Planunterlagen aufzunehmen.“ **Über den Regionalverband haben wir die Kanzlei Caemmerer und Lenz aus Karlsruhe beauftragt u.a. dies zu überprüfen. Sobald das Rechtsgutachten fertiggestellt ist, werden wir Ihnen dieses zukommen lassen.**

Wir haben außerdem Herrn Dipl.-Biologe Kiffel aus Mainz beauftragt, Gutachten zum Lärm-, Landschafts- sowie Wasser- und Bodenschutz in Malsch zu erstellen.

Lärmschutz

Herr Kiffel hat unter Zugrundlegung der Anlagentypen Enercon E82 (Regionalverband) und E117 (gängiges Modell) eine prospektive Schallbelastung der WKZ 508 für die umliegenden Ortschaften berechnet. Bei Standardbedingungen und Anlagentyp E82 würde der Nachtrichtwert nach TA- Lärm für Reine Wohngebiete in Teilen von Sulzbach, Schluttenbach und Völkersbach überschritten. Der Nachtrichtwert für Allgemeine Wohngebiete in Sulzbach und Völkersbach würde überstiegen. Bei schallgünstigen Bedingungen unter E82 und E117 verbreitern sich die Zonen der Schallbelastung. Beim Anlagentyp E117 würden zusätzlich der Nachtrichtwert für Reine Wohngebiete im Osten von Malsch und im Westen von Schöllbronn überschritten. In Völkersbach sind die ausgewiesenen Allgemeinen Wohngebiete zwischen Allmendstraße und Dobelweg, sowie der zwischen Albtalstraße und Schwester-Sylvia-Straße, im Falle der E82 teils, bei Einsatz von E117 flächig betroffen von nicht eingehaltenen Nachtrichtwerten. Das ausgewiesene Neubaugebiet „Malscher Weg“ in Völkersbach kann nicht als Reines Wohngebiet festgesetzt werden. **Die Gemeinde ist dadurch in ihrer Planungshoheit eingeschränkt.** Dabei wurde die Schallbelastung konservativ berechnet. Bei realistischem Windparklayout können diese Belastungen höher ausfallen. *Siehe Gutachten Dipl.-Biologe Olaf Kiffel (Anlage).*

WKZ 508 ist entsprechend kleiner auszuweisen. Für das Gebiet Oberwald sind entsprechende Berechnungen und Konsequenzen vorzunehmen. Eine Begrenzung der Anlagenzahl und Anlagentypen sowie der Bauhöhen ist in der Regionalplanung aufzunehmen.

Landschaftsschutz

Für Völkersbach liegt nach richterlicher Rechtsprechung zwar keine optische Bedrängung vor. Eine Ausnahmeprüfung müsste bezüglich des Rimmelsbacher Hofes erfolgen. Zusammenfassend werden die Anlagen beim Einsatz heute gängiger Typen optisch nicht bedrohlich, aber stark dominant sein in Völkersbach und am Rimmelsbacher Hof, sowie graduell in Sulzbach und Schöllbronn. Im Nordwesten von Völkersbach wird der kritische Wert von 120° **Sichtverstellung** erfüllt, großenteils liegen östlich grenzwertige Einstufungen vor. Für die anderen Orte treten keine Ausschöpfungen oder Überschreitungen auf. Angesichts der weiträumigen Betroffenheit ganz verschiedener Landschaftseinheiten ist die Positionierung von WKZ 508 als kaum mehr zu kompensierender **Eingriff in die Landschaft** zu bewerten. Besonders betroffen ist neben dem Planraum der visuell verletzte Landschaftsraum Ortenau-Bühler-Vorberge. Dies muss im Zusammenhang gesehen werden mit der bisher vollständig **fehlenden Vorbelastung**: Es wird hier erstmals die Landschaft selbst durch hohe Windkraftanlagen in Anspruch genommen. Es muss auch **kumulativ** gesehen werden mit weiteren geplanten Vorrangbereichen im mittleren Umfeld (Windpark Wirsol Straubenhardt, WKZ 506, WKZ 509). **Landschaftsästhetische Bewertung** nach LUBW/ Roser, 2011: Beurteilt über die o.a. Sichtbarkeit und Vorbehalt der landschaftlichen Empfindlichkeit ist nach Roser insbesondere das untenliegende Ortenauer Vorland hoch betroffen von der Über- und Hinterstellung mit WKA, die Offenländer bei Schluttenbach und Schöllbronn, sowie die Kuppen von Nестeleberg und Mittelberg, in geringerem Maße vorgelagerte Freiräume bei Völkersbach und die Hardtebene. **Insgesamt ergeben sich bedeutende Widersprüche zu den Zielen der Landschaftsplanung.** *Siehe Gutachten Dipl.-Biologe Olaf Kiffel (Anlage).*

Wir fordern den Regionalverband daher auf, die Flächen Oberwald und WKZ 508 gänzlich zu streichen.

Das in Auftrag gegebene und in absehbarer Zeit fertiggestellte Rechtsgutachten (Kanzlei Caemmerer und Lenz, Karlsruhe) wird dies sicherlich bestätigen.

Wasser- und Bodenschutz

Es liegen im Bereich der WKZ 508 günstige Verhältnisse der Umweltmedien vor, die eine hohe Reinheit von Boden und Grundwasser bedingen. Insbesondere der saure Bodenchemismus ist gemäß Landschaftsplan schutzwürdig. Die WKZ 508 in ihren beiden Teilen liegt flächenanteilig in Wasserschutzgebieten, die nur oberirdisch abgegrenzt sind. Das Einbringen von kalkhaltigem Auflagematerial in großer Menge (Fundamente) und Fläche (Tragschichten der Zuwegungen) kann zu lokalen Veränderungen des Bodenchemismus mit Auswirkungen bis in Grundwasser führen. Gleichfalls ist der Aufenthalt von vielen und schweren Baumaschinen mit Gefahren für das WSG durch normale Verluste und Unfälle mit Treibstoffen, Schmiermitteln und Hydraulikölen behaftet. Ernst zu nehmen sind die Folgen für Grund und Oberflächenwasser bezüglich Stoffeinträgen aus den Fundamenten der WKA. Bei Durchführung des Planes können voraussichtlich rund 1 Kilogramm Schwermetalle jährlich aus dem Bereich der Fundamente ausgewaschen werden, säureaustauschbar in den Boden, und mit Direkt- und Zwischenabfluss in die Gewässer und das Grundwasser der Wasserschutzgebiete gelangen. Berührt werden die Prüf- und Vorsorgewerte für nach BBSchVO. Diese werden voraussichtlich mindestens für Cadmium überschritten und rechtfertigen die Besorgnis einer schädlichen Bodenverunreinigung (BBSchVO, § 8 Abs. 2 Nr. 1/ Anhang 1: 0,4 mg Cd pro kg TS). Dem Ziel des Landschaftsrahmenprogramms für Baden-Württemberg, der Sicherung des sauren Bodenchemismus als Grundlage für eine exklusive Tier- und Pflanzenwelt, wird mit dem Einbringen von flächen- und mengenmäßig großen Massen von kalkhaltigen, basischen Baustoffen widersprochen. Diese sind geeignet, den Chemismus von Boden und Grundwasser lokal zu verändern. *Siehe Gutachten Dipl.-Biologe Olaf Kiffel (Anlage).*

Der durch den Malscher Gemeinderat beschlossene Anschluss der Sulzbacher Quelle an das Trinkwassernetz mit dem zwangsläufig dazugehörigen Wasserschutzgebiet sowie die steigende Hochwassergefahr für Malsch und Sulzbach durch die Bodenversiegelungen wurden nicht berücksichtigt.

Wir fordern den Regionalverband daher auf, die Flächen Oberwald und WKZ 508 gänzlich zu streichen.

Wir erlauben uns, Ihnen neue Erkenntnisse über zu berücksichtigende, standortbezogene Kriterien auch nach dem 16.10.2015 zukommen zu lassen

und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Bürgerinitiative proNaturRaum

Claudia Weinreuter für proNaturRaum Völkersbach

Dr. Peter Raab für proNaturRaum Waldprechtsweier

Brigitte Kunz für proNaturRaum Malsch

Eduard Angele für proNaturRaum Sulzbach

Runder Tisch Windkraft-Frei-olsheim

Michael Gißler für Runder Tisch Windkraft-Frei-olsheim

Dr. Bernhard Voigt für Runder Tisch Windkraft-Frei-olsheim